

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3579/82 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1982****über die Menge hochwertigen Rindfleisches aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 217/81 für 1983 vorgesehenen Regelung eingeführt werden darf**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 217/81 des Rates vom 20. Januar 1981 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3340/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 263/81 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3578/82⁽⁴⁾, schreibt in Artikel 7 vor, daß die Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlicenzen für das in ihrem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Artikeln 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3578/82, erfolgen müssen.

Es ist die Menge festzulegen, für die Lizenzanträge unter den genannten Bedingungen ab 1. Januar 1983 eingereicht werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Lizenzanträge können gemäß den Artikeln 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 im Laufe der ersten zehn Tage des Monats Januar 1983 für eine Gesamtmenge von 10 000 Tonnen Rindfleisch mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada eingereicht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1981, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1981, S. 52.⁽⁴⁾ Siehe Seite 59 dieses Amtsblatts.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.